

Satzung

der **vbba** - vereinigung der **b**eschäftigten der **b**erufs- und **a**rbeitsmarktdienstleister im **dbb** beamtenbund und tarifunion

§ 1

Name, Organisationsbereich, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Die Gewerkschaft führt den Namen „**vbba** – vereinigung der **b**eschäftigten der **b**erufs- und **a**rbeitsmarktdienstleister, Kurzform „**vbba**". Sie ist korporatives Mitglied des **dbb** beamtenbund und tarifunion.
- (2) Der Organisationsbereich der **vbba** umfasst alle öffentlich- und privatrechtlichen Dienstleister für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Familienkasse.
- (3) Die **vbba** hat ihren Sitz und ihren Gerichtsstand in Nürnberg.

§ 2

Grundsätze, Ziele und Aufgaben

- (1) Die **vbba** bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Ziel der **vbba** ist es, in Übereinstimmung mit der Satzung des **dbb** beamtenbund und tarifunion, die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben der **vbba** gehören
1. Einflussnahme auf Gesetzgeber und Arbeitsmarktpartner zur Schaffung von Vollbeschäftigung, Optimierung des Ausgleichs auf dem Ausbildungsstellenmarkt und Herstellung von Chancengerechtigkeit in allen sozialen und wirtschaftlichen Gesellschaftsbereichen,
 2. Sicherung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der im Rechtsverhältnis als Arbeitnehmer/-innen befindlichen Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen; dabei erkennt sie das geltende Tarifrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes,
 3. Sicherung und Fortentwicklung des Berufsbeamtentums sowie der dienstrechtlichen Belange ihrer Mitglieder im Beamtenverhältnis,
 4. Wahrnehmung der Mitgliederinteressen in Angelegenheiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis einschließlich der Gewährung von Rechtsschutz,
 5. Förderung der Frauenbelange und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 6. Förderung der Jugendbelange,

7. Förderung der Belange der Rentner/-innen, Ruhestandsbeamtinnen/-beamten und Hinterbliebenen,
8. Unterstützung der [vbba](#) - Mandatsträger/-innen und der [vbba](#)- Mitglieder in den Organen, die nach den Personalvertretungsgesetzen, dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bundesgleichstellungsgesetz einzurichten sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
9. Information der Mitglieder über die gewerkschaftliche Arbeit und über Sachverhalte von allgemeinem Interesse; Herausgabe gewerkschaftlicher Veröffentlichungen,
10. Sicherung und Verbesserung der beruflichen, gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Aus- und Weiterbildung,
11. Förderung von Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen sowie Beteiligung daran,
12. Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der [vbba](#) können werden:

- a) Arbeitnehmer/-innen, Beamtinnen und Beamte sowie Nachwuchskräfte des Organisationsbereichs gem. § 1 Abs. 2,
- b) Rentnerinnen und Rentner sowie Ruhestandsbeamtinnen und –beamte, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind,
- c) Hinterbliebene von Mitgliedern nach Buchstaben a) und b).

(2) Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Die Aufnahme kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist u. a. die Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH).

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beitrittserklärung angegebenen Monat, sonst mit Beginn des Monats, in dem die Beitrittserklärung angenommen wurde.

(4) Der/die Ehegatt(e)-in oder Lebenspartner/-in eines verstorbenen Mitgliedes kann innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Sterbemonats die Mitgliedschaft beantragen. In diesem Falle gilt als Beginn der Mitgliedschaft das Beitrittsdatum der/des Verstorbenen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten nach der Satzung mitzuwirken, die satzungsgemäßen Leistungen der [vbba](#) in Anspruch zu nehmen sowie gemeinsame Einrichtungen der [vbba](#) zu benutzen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zielsetzungen der [vbba](#) zu unterstützen, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und die Beiträge gem. den Beitragsrichtlinien (§ 11 Abs.1) pünktlich zu entrichten.

(3) Dem Mitglied kann der zu zahlende Beitrag während der Elternzeit oder der Beurlaubung aus familien- und arbeitsmarktpolitischen Gründen nach dem Bundesbeamtengesetz (BBG) bzw. nach entsprechenden tariflichen Vorschriften auf schriftlichen Antrag ab Beginn des Folgemonats vom Vorstand der Landesgruppe auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden. Im Falle des Beitragserlasses ruhen die in Abs. 1 sowie in den §§ 6 bis 8 und 9 Abs. 1 genannten Rechte.

§ 6 Rechtsschutz

(1) In dienst-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten kann Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung gewährt werden.

(2) Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet der Bundesvorstand.

§ 7 Unterstützung bei Streik und Maßregelung

(1) Bei Streik und Maßregelung von Arbeitnehmer(n)/-innen wird eine Unterstützung gewährt.

(2) Über Voraussetzungen, Höhe und Auszahlungsmodus der Unterstützung erlässt der Bundeshauptvorstand Richtlinien.

§ 8 Freizeitunfallversicherung

(1) Die [vbba](#) schließt für jedes Mitglied eine Freizeitunfallversicherung ab.

(2) Anspruch auf Leistungen aus dieser Versicherung hat jedes Mitglied, das satzungsgemäß seine Beiträge entrichtet.

(3) Das Weitere bestimmen Versicherungsbedingungen und -vertrag.

(4) Ein besonderer Beitrag ist vom Mitglied hierfür nicht zu entrichten.

§ 9 Sterbegeld

(1) Bei einem tödlichen Dienst- oder Arbeitsunfall wird den Hinterbliebenen, unabhängig von der Mitgliedsdauer, ein Sterbegeld in Höhe von **1.500** Euro gezahlt.

(2) Bei einem tödlichen Unfall in Ausübung einer Tätigkeit für die [vbba](#) wird, soweit es sich um keinen Dienst- oder Arbeitsunfall handelt, ein Sterbegeld in Höhe von **4.000** Euro gezahlt.

(3) Die Auszahlungsmodalitäten regelt der Bundesvorstand schriftlich.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der [vbba](#) endet

- a) durch Kündigung,
- b) durch Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1),
- c) durch Ausschluss,

- d) durch Streichung in der Mitgliederliste,
- e) durch Tod.

(2) Die Kündigung (Abs. 1 Buchst. a) ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Sie ist gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären, der die Kündigung bestätigt.

(3) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Gewerkschaft verstößt, der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet, kann ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (u. a. § 4 Abs. 2 Satz 4) zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung der/des Betroffenen und Beteiligung der Landesgruppe. Der Ausschluss ist der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats beim Bundesvorstand Beschwerde eingelegt werden, über die der Bundeshauptvorstand in seiner nächsten Sitzung abschließend entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung (§ 11 Abs. 1) länger als sechs Monate im Rückstand ist oder sich weigert, die satzungsmäßigen Beiträge zu leisten, kann vom Vorstand der Landesgruppe in der Mitgliederliste gestrichen werden.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft (Abs. 1) erlöschen sämtliche Rechtsansprüche gegenüber der Gewerkschaft.

§ 11 Beiträge

(1) Zur Deckung der Gewerkschaftsausgaben zahlen die Mitglieder einen Beitrag, dessen Höhe vom Gewerkschaftstag festgesetzt wird. Das Verfahren wird in den Beitragsrichtlinien geregelt (§ 17 Abs. 1 Buchst. k).

(2) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen unbeschadet des § 10 Abs. 4 die in § 5 Abs. 1 und §§ 6 bis 9 erwähnten Rechte.

(3) Die Landesgruppen erhalten je Mitglied einen vom Bundesgewerkschaftstag festzusetzenden Beitragsanteil zur Bestreitung ihrer Ausgaben.

§ 12 vbba-Gruppen

(1) Die **vbba** - Mitglieder aus jeder Region (z.B. Landkreis, kreisfreie Stadt) bilden jeweils eine Gruppe; sie führt die Bezeichnung „**vbba**-Gruppe (Name der Region)“. Maßgebend ist der Beschäftigungsort. Nach Maßgabe der Landesgruppe können in Abstimmung mit dem Bundesvorstand mehrere Regionen einer Gruppe zugeordnet bzw. besondere Gruppen gebildet werden. Rentnerinnen und Rentner, Ruhestandsbeamtinnen und –beamte sowie Hinterbliebene können sich ausgehend von ihrem Wohnort der nächstgelegenen Gruppe anschließen.

(2) Jede Gruppe wählt für die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, der mindestens aus einer/einem Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/-in bestehen muss; bei Bedarf sind weitere Vorstandsmitglieder zu wählen.

(3) Die Abwicklung der Aufgaben einer **vbba** – Gruppe soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Stellen Vorstandsmitglieder einer Landesgruppe oder ein Mitglied der **vbba**-Gruppe fest, dass die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben durch Vorstandsmitglieder einer **vbba**- Gruppe nicht

gewährleistet ist, können der zuständige Landesgruppenvorstand oder drei Mitglieder der **vbba**-Gruppe eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung, die von einem Mitglied des Landesgruppenvorstandes geleitet werden soll, kann durch Mehrheit Vorstandsmitglieder der **vbba**-Gruppe abberufen und neue Vorstandsmitglieder wählen.

§ 13 **vbba-Landesgruppen**

(1) Zur Wahrung gemeinsamer überregionaler Aufgaben werden die Gruppen nach Maßgabe des Bundesvorstandes zu einer Landesgruppe zusammen geschlossen; sie führt die Bezeichnung „**vbba**-Landesgruppe (Name nach Maßgabe des Bundesvorstandes)“. Für die Zentrale der BA und die besonderen Organisationseinheiten am Sitz der Zentrale kann der Bundesvorstand die „**vbba**-Landesgruppe Zentrale-Services“ bilden.

(2) Die Organe der Landesgruppe sind

- a) der Landesgewerkschaftstag,
- b) der Landesgruppenvorstand.

(3) Der Landesgewerkschaftstag besteht aus

- a) dem Landesgruppenvorstand,
- b) den Vorsitzenden der Gruppen bzw. deren Vertreter(n)/-innen,
- c) weiteren Teilnehmer/-innen, die der Landesgruppenvorstand festlegt.

(4) Für den Landesgewerkschaftstag findet § 15 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass er jährlich stattfinden sollte.

(5) Der Landesgruppenvorstand soll sich entsprechend dem Bundesvorstand zusammensetzen. Er wird vom Landesgewerkschaftstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. § 14 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Rechnungsprüfung soll entsprechend § 21 erfolgen.

(7) Stellen der Bundeshauptvorstand oder drei Vorsitzende der **vbba**-Gruppen fest, dass die Wahrung der satzungsmäßigen Aufgaben der Gewerkschaft durch Vorstandsmitglieder einer Landesgruppe nicht gewährleistet ist, können der Bundesvorstand oder die betroffene Landesgruppe zur Neuwahl von Vorstandsmitgliedern der Landesgruppe einen Landesgewerkschaftstag einberufen. Der Bundesvorstand kann bis zur Neuwahl den bisherigen Vorstand der Landesgruppe oder einzelne Mitglieder von der Führung der Geschäfte entbinden und vorläufige Maßnahmen für die Weiterführung der Geschäfte veranlassen.

§ 14 **Organe der vbba**

(1) Die Organe der **vbba** sind

- a) der Bundesgewerkschaftstag,
- b) der Bundeshauptvorstand,
- c) der Bundesvorstand

In den Organen der **vbba** sollen Frauen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, sofern zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/-innen anwesend ist.

(3) Der Bundesgewerkschaftstag besteht aus

- a) dem Bundesvorstand,
- b) den Vorsitzenden der Landesgruppen bzw. deren Vertreter(n)/-innen
- c) der Vorsitzenden der Frauenvertretung bzw. deren Vertreterin
- d) den Mitgliedern der **vbba** im Hauptpersonalrat und in der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung,
- e) weiteren stimmberechtigten Vertreter(n)/-innen der Landesgruppen, und zwar für jeweils 300 Mitglieder eine Person. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl nach dem Stand der Beitragsabrechnung (§ 11 Abs. 2) am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Vertreter/ innen der Landesgruppen werden von diesen benannt. Vertreter/-innen der **vbba**-Gruppen sollen hierbei berücksichtigt werden.

(4) Der Bundeshauptvorstand besteht aus

- a) dem Bundesvorstand,
- b) den Vorsitzenden der Landesgruppen bzw. deren Vertreter(n)/-innen
- c) der Vorsitzenden der Frauenvertretung bzw. deren Vertreterin,
- d) den Vertreter(n)/-innen der **vbba** im Hauptpersonalrat,
- e) einem/einer von der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung bestimmten Vertreter(in)
- f) weiteren Vertreter(n)/-innen der Landesgruppen, und zwar für jeweils 1400 Mitglieder eine(m)/-r Vertreter/-in.

(5) Der Bundesvorstand besteht aus

- a) der/dem Bundesvorsitzenden,
- b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden; davon nimmt eine stellvertretende Vorsitzende die Belange der Frauen wahr.
- c) dem/der Schatzmeister/-in,
- d) dem/der Vertreter/-in der **vbba**-Jugend,
- e) bis zu sieben weiteren Beisitzer(n)/-innen, davon ist ein/eine Beisitzer/-in zugleich Vertreter/in der Rentner/-innen und Ruhestandsbeamtinnen/-beamten.

Im Bundesvorstand sollen HPR-Mitglieder angemessen vertreten sein.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl des Bundesvorstandes auf dem nächsten Bundesgewerkschaftstag. Sie sind bis zu einer eventuell erfolgten Neuwahl nur wahlberechtigt, wenn sie als Mitglieder des Vorstandes einer Landesgruppe dem Bundeshauptvorstand angehören oder Mitglieder des Hauptpersonalrats sind oder zu den weiteren stimmberechtigten Vertreter(n)/-innen einer Landesgruppe zählen. Kommt eine Neuwahl des Bundesvorstands nicht zustande, führt der bisherige Bundesvorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.

Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Bundeshauptvorstand bis zum nächsten ordentlichen Bundesgewerkschaftstag einen/eine Nachfolger/-in wählen.

(7) Die Organe haben über ihre Versammlungen Niederschriften anzufertigen, die insbesondere den Inhalt der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen wiedergeben. Die Niederschrift über die Ergebnisse des Bundesgewerkschaftstages ist allen Delegierten zu übersenden.

§ 15 Bundesgewerkschaftstag

- (1) Der Bundesgewerkschaftstag ist das oberste Organ der Gewerkschaft. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder, deren Rechte nicht ruhen (§§ 5 Abs. 3 und 11 Abs. 2).
- (2) Der ordentliche Bundesgewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt. Anträge für ihn sind mindestens acht Wochen vorher beim Bundesvorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann auf Beschluss des Bundeshauptvorstands ein außerordentlicher Bundesgewerkschaftstag einberufen werden.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Bundesgewerkschaftstage werden vom Bundesvorstand mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Bekanntgabe im [vbba](#)-Magazin (§ 26 Abs. 1) einberufen. Drei Monate vor dem Bundesgewerkschaftstag hat der Bundesvorstand auf dessen beabsichtigte Durchführung im [vbba](#)-Magazin hinzuweisen.
- (5) Anträge können von allen Mitgliedern des Bundesgewerkschaftstages gestellt werden.
- (6) Der Bundesgewerkschaftstag ist nicht öffentlich. Mitglieder ohne Stimmrecht sind zugelassen. Für sie gilt § 27 Abs. 2.
- (7) Der Bundesgewerkschaftstag kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Wichtige Beschlüsse des Bundesgewerkschaftstags sind im [vbba](#)-Magazin zu veröffentlichen.

§ 16 Aufgaben des Bundesgewerkschaftstags

Die Aufgaben des Bundesgewerkschaftstags sind

- a) Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftspolitische Arbeit der Gewerkschaft,
- b) Änderung der Satzung (§ 25 Abs. 1),
- c) Beschlussfassung über Anträge (§ 15 Abs. 2),
- d) Festsetzung der Beiträge sowie der Beitragsanteile für die Landesgruppen (§ 11),
- e) Wahl des Bundesvorstandes (§ 14 Abs. 5 und 6),
- f) Wahl der Rechnungsprüfer/-innen (§ 21),
- g) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Bundesvorstandes,
- h) Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfer/-innen,
- i) Entlastung des Bundesvorstandes,
- j) Festlegung des Termins und des Ortes des nächsten ordentlichen Bundesgewerkschaftstages,
- k) Änderung und Ergänzung der Rechtsschutzordnung,
- l) Beschlussfassung über die Arbeitskampfordnung
- m) Auflösung der Gewerkschaft und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (§ 28).

§ 17 Bundeshauptvorstand

(1) Die Aufgaben des Bundeshauptvorstandes sind

- a) Beschlussfassung über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Gewerkschaft, soweit sie nicht dem Bundesgewerkschaftstag vorbehalten sind,
- b) Beschlussfassung über die ihm vom Bundesvorstand vorgelegten sonstigen Angelegenheiten,
- c) Beschlussfassung über Anträge, soweit nicht der Bundesgewerkschaftstag zuständig ist,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bundeshauptvorstandes,
- e) Zustimmung zum Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen
- f) Kenntnissnahme der jährlichen Geschäfts- und Kassenzwischenberichte des Bundesvorstandes,
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- h) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschluss (§ 10 Abs. 3 vorletzter Satz),
- j) Beschlussfassung über die Richtlinien über Voraussetzungen, Höhe und Auszahlungsmodus einer Unterstützung bei Streik und Maßregelung (§ 7),
- k) Beschlussfassung über die Beitragsrichtlinien (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
- l) Wahl im Rahmen des § 14 Abs. 6 letzter Satz,
- m) Verabschiedung der Kandidatenlisten für die Wahlen zum Hauptpersonalrat und zur Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung auf der Grundlage der von der Wahlkommission (§ 22 Abs. 2) vorgelegten Listen,
- n) Festsetzung der Reisekosten und Sitzungsgelder (§ 27 Abs. 1).

(2) Der Bundeshauptvorstand tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal zusammen. Er tritt sonst zusammen, wenn der Bundesvorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Einladungen sind den Teilnehmer(n)/-innen schriftlich wenigstens 14 Tage vorher mit Tagesordnung und Kassenzwischenbericht zu übersenden.

(3) In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Bundeshauptvorstandes dadurch herbeigeführt werden, dass seine Mitglieder ihre Stellungnahme der/dem Bundesvorsitzenden schriftlich mitteilen.

(4) Der Bundeshauptvorstand hat die Stellung eines/einer besonderen Vertreter(s)/-in im Sinne des § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die in seinen Geschäftsbereich fallenden Geschäfte. § 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 18 Bundesvorstand

(1) Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte der Gewerkschaft,
- b) Durchführung der Beschlüsse des Bundesgewerkschaftstags und des Bundeshauptvorstandes,
- c) Bericht an den Bundeshauptvorstand über die Umsetzung der Beschlüsse zu Buchst. b),
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Tarifkommission (§ 23)

- f) Beschlussfassung über Arbeitskampfmaßnahmen nach Empfehlung der Tarifkommission (§ 4 AKO)
- g) Abschluss von Arbeitsverträgen (siehe auch § 17 Abs. 1 Buchst. e.),
- h) Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen des Bundesgewerkschaftstages und des Bundeshauptvorstandes,
- i) Festlegung der Auszahlungsmodalitäten für das Sterbegeld (§ 9 Abs. 3).

(2) Die/der Bundesvorsitzende ist berechtigt, alle notwendigen Entscheidungen für den laufenden Geschäftsbetrieb der Gewerkschaft zu treffen, soweit sie nicht dem Bundeshauptvorstand vorbehalten sind. Sie/er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und wird im Verhinderungsfalle durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die/der Bundesvorsitzende und im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter/-innen haben die Stellung eine(s)/-r gesetzlichen Vertreter(s)/-in nach den §§ 710 und 714 BGB und vertreten die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Gewerkschaftsvermögen.

(3) Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch die/den Vorsitzende(n) zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden anberaumt. Sie sind nicht öffentlich.

§ 19

vbba-Frauenvertretung

(1) Die vbba-Frauenvertretung nimmt die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder wahr. Für jeweils 300 weibliche Mitglieder entsendet jede Landesgruppe eine Vertreterin; aus jeder Landesgruppe wird jedoch mindestens eine/die gewählte Vertreterin entsandt.

(2) Die stellvertretende Bundesvorsitzende, die die Belange der Frauen wahrnimmt, ist zugleich Mitglied der vbba-Frauenvertretung.

(3) Die vbba-Frauenvertretung tagt einmal im Jahr. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende sowie eine Vertreterin. Diese vertreten in Abstimmung mit dem Bundesvorstand die Belange der weiblichen Mitglieder der Gewerkschaft insbesondere gegenüber dem dbb - beamtenbund und tarifunion.

(4) Die vbba-Frauenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20

vbba-Jugend

(1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in der vbba-Jugend zusammengefasst.

(2) Der/die Vertreter/-in der vbba-Jugend im Bundesvorstand arbeitet mit den Vertreter(n)/-innen der vbba-Jugend in den Landesgruppen eng zusammen.

(3) Die vbba-Jugend entsendet ein Mitglied in die vbba-Frauenvertretung.

(4) Für die Beratung von Jugendangelegenheiten und die Erstellung von Vorschlägen für die Wahlen zur Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung an die Wahlkommission (§ 22 Abs. 2) kann der/die Vertreter/-in der vbba-Jugend im Bundesvorstand Ausschüsse bilden.

§ 21 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Bundesvorstandes obliegt zwei Rechnungsprüfer(n)/-innen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren vom Bundesgewerkschaftstag gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode muss mindestens eine(r) der Rechnungsprüfer/-innen ausscheiden. Die Rechnungsprüfer/-innen können einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Bundesvorstands oder Bundeshauptvorstands sein. Die Rechnungsprüfer/-innen sind nur dem Bundesgewerkschaftstag verantwortlich. Sie überprüfen während ihrer Wahlzeit mindestens zweimal jährlich die Kassenführung und überwachen die Ausführung des Haushaltes.

(2) Die Rechnungsprüfer/-innen prüfen den vom Bundesvorstand aufgestellten Kassenjahresbericht und berichten über das Ergebnis der Prüfung dem Bundesgewerkschaftstag und dem Bundeshauptvorstand auf deren Sitzungen.

§ 22 Fach-, Wahlkommission, Arbeitskreise

(1) Der Bundesvorstand wird in seiner Arbeit von einer Fachkommission unterstützt. Die Mitglieder der Fachkommission werden vom Bundesvorstand nach ihrer Fachkompetenz ausgewählt und berufen; § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesgruppen können einzelne Mitglieder für die Berufung in die Fachkommission vorschlagen.

(2) Für die Festlegung der Kandidatenlisten für die Wahlen zum Hauptpersonalrat und zur Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung wird eine Wahlkommission gebildet, der jeweils ein/e Vertreter/-in pro Landesgruppe, zwei Vertreter/-innen des Bundesvorstandes, eine Vertreterin der [vbba](#)-Frauenvertretung sowie ein(e) Vertreterin/Vertreter der [vbba](#)-Jugend angehört. Sie wird vom Bundesvorstand rechtzeitig einberufen. Der Wahlkommission wird vom Bundeshauptvorstand eine Geschäftsordnung gegeben.

(3) Für die Erarbeitung zentraler Positionen der Gewerkschaft können vom Bundesvorstand Arbeitskreise einberufen werden. Die Arbeitskreisteilnehmer/innen werden vom Bundesvorstand berufen; § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesgruppen können einzelne Mitglieder für die Berufung als Arbeitskreisteilnehmer/innen vorschlagen. Auf Beschluss des Bundeshauptvorstandes sind solche Arbeitskreise einzuberufen.

§ 23 Tarifkommission

(1) Zur Wahrnehmung und Förderung von Arbeitnehmerinteressen und tariflicher Angelegenheiten wird eine Tarifkommission gebildet.

(2) Die Zusammensetzung sowie die Geschäftsordnung regelt der Bundesvorstand. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesgruppen können Besetzungsvorschläge machen.

§ 24 Abstimmungen und Wahlen

(1) Wahlen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch vorliegt.

(2) Beschlüsse werden, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

(3) Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

§ 25 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Bundesgewerkschaftstag beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen.

(2) Für eine Veränderung in der organisatorischen Selbständigkeit oder einen Zusammenschluss mit einer anderen Gewerkschaft bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen.

§ 26 vbba-Magazin

(1) Bekanntmachungen der Gewerkschaft erscheinen im Gewerkschaftsorgan „vbba-Magazin“. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

(2) Nichtmitglieder können das vbba-Magazin abonnieren oder Einzelhefte beziehen. Über die Kosten und das Verfahren entscheidet der Bundesvorstand.

§ 27 Reisekosten und Sitzungsgeld

(1) Geladene Teilnehmer/-innen an Veranstaltungen der vbba erhalten Reisekosten und Sitzungsgeld. Die jeweilige Höhe legt der Bundeshauptvorstand fest (§ 17 Abs. 1 Buchst. n).

(2) Für Mitglieder ohne Stimmrecht (§ 15 Abs. 6) werden für die Teilnahme am Bundesgewerkschaftstag durch den Bundesvorstand keine Kosten übernommen.

§ 28 Auflösung der Gewerkschaft

(1) Eine Auflösung der Gewerkschaft oder ein Ausscheiden aus dem dbb beamtenbund und tarifunion kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bundesgewerkschaftstag beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen. Ist der Bundesgewerkschaftstag nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach sechs, spätestens nach zehn Wochen ein neuer Bundesgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/-innen beschlussfähig.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Bundesgewerkschaftstag schriftlich an die stimmberechtigten Vertreter/-innen abgesandt sein.

(3) Im Falle der Auflösung hat der Bundesgewerkschaftstag über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens und die Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren zu beschließen.

§ 29 Inkrafttreten

Die in der Vertreterversammlung in Rhens am Rhein am 14. Oktober 1955 beschlossene Satzung erhält ihre jetzige Fassung durch Beschluss des Bundesgewerkschaftstages in Bad Kissingen vom 14. März 2006. Die Neufassung tritt mit diesem Tage in Kraft.